

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 106535

Betriebsveranstaltungen und Sachgeschenke

Spätestens zur Adventszeit, wenn in vielen Unternehmen Weihnachtsfeiern stattfinden, stellt sich für viele Arbeitgeber wieder die Frage, was bei der lohnsteuerlichen Beurteilung von Betriebsveranstaltung zu beachten ist.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die steuerrechtlichen Besonderheiten von Betriebsveranstaltungen. Zusätzlich soll in diesem Zusammenhang die lohnsteuerliche Relevanz von (Weihnachts-)Geschenken kurz dargestellt werden.

Inhalt:

1. Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen.....	2
a.) Begriff der Betriebsveranstaltung.....	2
b.) Üblichkeit der Betriebsveranstaltung.....	2
Insbesondere: Häufigkeit.....	3
c.) Üblichkeit der erbrachten Zuwendungen.....	3
Freigrenze von EUR 110,00	3
d.) Besteuerung steuerpflichtiger Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen	4
e.) Ausnahme bei Sachleistungen aus besonderen Anlässen.....	5
Freigrenze und Pauschsteuersatz	5
2. (Weihnachts-)Geschenke	5
a.) „Gelegenheitsgeschenke“ (Aufmerksamkeiten)	6
Besteuerung steuerpflichtiger Sachgeschenke.....	6
b.) Sonstige Sachbezüge	6
Besteuerung steuerpflichtiger Sachbezüge	7

1. Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers bei üblichen Betriebsveranstaltungen werden im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht und sind deshalb nicht dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers zuzurechnen. Diese Zuwendungen sind steuer- und beitragsfrei.

Voraussetzungen für diese Beurteilung ist allerdings, dass

- es sich um eine übliche Betriebsveranstaltung handelt und
- die erbrachten Zuwendungen bei solchen Veranstaltungen üblich sind.

a.) Begriff der Betriebsveranstaltung

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben. Eine Betriebsveranstaltung liegt aber grundsätzlich nur dann vor, wenn die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen steht. Hierunter fallen z. B.

- Betriebsausflüge
- Weihnachtsfeiern,
- Feiern von Geschäftsjubiläen.

Veranstaltungen, die nur für einen beschränkten Kreis der Arbeitnehmer von Interesse sind, sind Betriebsveranstaltungen, wenn sich die Begrenzung des Teilnehmerkreises nicht als eine Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmergruppen darstellt; so z. B. bei Veranstaltungen, die

- nur für eine Organisationseinheit des Betriebs, etwa eine Filiale oder Abteilung, durchgeführt werden,
- nach Art des Dargebotenen nur für einen beschränkten Arbeitnehmerkreis von Interesse sind,
- nur für alle im Ruhestand befindlichen früheren Arbeitnehmer veranstaltet werden („Pensionärstreffen“),
- nur für solche Arbeitnehmer durchgeführt werden, die bereits im Unternehmen ein rundes Arbeitnehmerjubiläum gefeiert haben oder feiern („Jubilarfeiern“).

Die Teilnahme von betriebsfremden Personen steht der Qualifizierung als Betriebsveranstaltung jedenfalls dann nicht entgegen, wenn die Zahl der betriebsfremden Personen die Zahl der eigenen Arbeitnehmer des veranstaltenden Unternehmens nicht übersteigt.

b.) Üblichkeit der Betriebsveranstaltung

Abgrenzungsmerkmale für die Üblichkeit einer Betriebsveranstaltung sind deren

- Häufigkeit und
- besondere Ausgestaltung.

Inbesondere: Häufigkeit

Eine Betriebsveranstaltung ist üblich, wenn nicht mehr als **zwei gleichartige Veranstaltungen jährlich** durchgeführt werden. Auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an. Das bedeutet, dass auch mehrtätige Betriebsveranstaltungen begünstigt sein können.

Maßgeblich ist dabei die Zahl der Veranstaltungen, nicht jedoch die Zahl der Teilnahmen durch den einzelnen Arbeitgeber. Bei der dritten Betriebsveranstaltung liegt demzufolge auch bei demjenigen Arbeitnehmer steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, der an der ersten und/oder zweiten Betriebsveranstaltung nicht teilgenommen hat.

Bei mehr als zwei gleichartigen Veranstaltungen im Kalenderjahr hat der Arbeitgeber ein **Wahlrecht** hinsichtlich der beiden Veranstaltungen, die als übliche Betriebsveranstaltungen durchgeführt werden.

c.) Üblichkeit der erbrachten Zuwendungen

Bei Betriebsveranstaltungen als üblich anzusehende Zuwendungen sind insbesondere

- die Gewährung von Speisen, Getränken, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- die Übernahme von Übernachtungskosten,
- die Übernahme von Fahrtkosten, auch wenn die Fahrt als solche schon einen Erlebniswert hat,
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Betriebsveranstaltung nicht im Besuch derselben erschöpft,
- Barzuwendungen anstelle der vorgenannten Sachzuwendungen, wenn deren zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist,
- Geschenke, wenn der Wert des Geschenkes inklusive Umsatzsteuer den Betrag von EUR 40,00 nicht übersteigt und das Überreichen der Geschenke nicht wesentlicher Zweck der Betriebsveranstaltung ist,
- die nachträgliche Überreichung der Geschenke – nicht jedoch eine entsprechende Barzuwendung – an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten.

Freigrenze von EUR 110,00

Üblich sind die genannten Zuwendungen allerdings nur, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer an den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als EUR 110,00 je Veranstaltung betragen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 16.05.2013 entschieden, dass in die Freigrenze nur die Beträge einzustellen sind, die den Arbeitnehmer objektiv bereichern (BFH – VI R 94/10 und VI R 7/11). Die Kosten für den äußeren Rahmen wie die Saalmiete oder die Kosten für eine Eventagentur seien daher nicht zu berücksichtigen. Zudem rechnet der Bundesfinanzhof die Kosten für Begleitpersonen – wie Ehepartner oder Kinder – nicht mehr dem Arbeitnehmer zu.

Der Wert von Sachzuwendungen bemisst sich grundsätzlich nach dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort, d. h. nach dem Preis, den der Arbeitnehmer für dasselbe Wirtschaftsgut hätte aufwenden müssen. Bei Betriebsveranstaltungen sind die eigenen

Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer maßgeblich, weil der Arbeitnehmer als Letztverbraucher die Umsatzsteuer für die Erlangung desselben Wirtschaftsgutes hätte aufwenden müssen.

Wird die Freigrenze überschritten, sind die Aufwendungen dem Arbeitslohn hinzuzurechnen und damit steuer- und beitragspflichtig. Bei Überschreitung der Freigrenze ist der gesamte Betrag und nicht nur der über EUR 110,00 hinausgehende Teil steuer- und beitragspflichtig. Dies gilt auch bei einer nur geringfügigen Überschreitung des Betrages.

Besonderer Hinweis zu einer möglichen Anpassung der Freigrenze:

Durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2015“) sollen die Regelungen zu Betriebsveranstaltungen zum 01.01.2015 geändert werden:

In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG-E wird eine Betriebsveranstaltung nunmehr gesetzlich als Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter definiert. Nach Satz 2 sind Zuwendungen alle Aufwendungen des Arbeitgebers. Danach ist unerheblich, ob es sich bei diesen Aufwendungen um Aufwendungen handelt, die einem Arbeitnehmer individuell zurechenbar sind oder ob die Aufwendungen in einem rechnerischen Anteil an den Gemeinkosten bestehen. Die Freigrenze von 150 € je Veranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer gilt für bis zu zwei Veranstaltungen jährlich. Abweichend von § 8 Abs. 2 EStG ist der geldwerte Vorteil für Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen zu bewerten. Außerdem wird gesetzlich klargestellt, dass auch Reisekostenvergütungen (Geld und Sachleistungen) im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen bei der Berechnung des Werts der Zuwendungen zu berücksichtigen sind.

Mit der Einbeziehung von Gemeinkosten (insbesondere auch für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung) sowie der Zusammenrechnung der Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe widerspricht der geplante Gesetzeswortlaut den oben erwähnten beiden Entscheidungen des BFH.

d.) Besteuerung steuerpflichtiger Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Soweit Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung zum Arbeitslohn gehören, weil es sich

- nicht um eine übliche Betriebsveranstaltung oder
- um Zuwendungen, die wegen ihrer Art oder ihrer Höhe bei einer Betriebsveranstaltung nicht üblich sind,

handelt, kann die Lohnsteuer mit einem **Pauschsteuersatz von 25 %** festgesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass

- ein Antrag beim Finanzamt für die Pauschalierung nicht erforderlich ist,
- zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. pauschale Kirchensteuer anfällt,
- die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % die Sozialversicherungsfreiheit auslöst.

Bei ihrer Art nach nicht üblichen Zuwendungen, wie z. B. Geschenke mit einem Gesamtwert von über EUR 40,00 (ab 01.01.2015: EUR 60,00), ist die Pauschalierung der Lohnsteuer allerdings nur möglich, wenn sie anlässlich – und nicht lediglich gelegentlich – einer Betriebsveranstaltung gewährt werden, d. h. wenn sie typischerweise

- den Rahmen und das Programm der Veranstaltung betreffen und
- durch die betreffende Veranstaltung veranlasst sind.

e.) Ausnahme bei Sachleistungen aus besonderen Anlässen

Auch wenn keine Betriebsveranstaltung vorliegt, werden übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass

- der Dienst Einführung,
- eines Amts- oder Funktionswechsels,
- eines runden Arbeitnehmerjubiläums oder
- der Verabschiedung eines Arbeitnehmers

als im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers angesehen und gelten damit ebenfalls nicht als (steuer- und beitragspflichtiger) Arbeitslohn.

Dasselbe gilt bei einem Empfang anlässlich eines runden Geburtstages eines Arbeitnehmers, wenn es sich im Einzelfall um ein Fest des Arbeitgebers handelt. Letzteres ist namentlich dann gegeben, wenn

- der Arbeitgeber als Gastgeber auftritt und in seine Geschäftsräume einlädt,
- der Arbeitgeber die Gästeliste nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten bestimmt,
- das Fest den Charakter einer betrieblichen Veranstaltung hat.

Freigrenze und Pauschsteuersatz

In den Fällen der Sachleistungen aus besonderem Anlass gilt ebenfalls die vorgenannte Freigrenze von EUR 110,00 je teilnehmender Person. Geschenke bis zu einem Gesamtwert (inklusive Umsatzsteuer) von EUR 40,00 (ab 01.01.2015: EUR 60,00) sind bei der Prüfung der Freigrenze einzubeziehen.

Da aber in diesen Fällen begrifflich keine Betriebsveranstaltung vorliegt, kann für unübliche Zuwendungen die Lohnsteuer nicht dem genannten Pauschsteuersatz von 25 %, insbesondere Geschenken im Wert von über EUR 40,00 (ab 01.01.2015: EUR 60,00), festgesetzt werden. Möglich ist aber eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit einem **Steuersatz von 30 %**.

2. (Weihnachts-)Geschenke

Sachgeschenke kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen seinen eigenen Mitarbeitern auch außerhalb von Betriebsveranstaltungen zukommen lassen, ohne dass diese zum Arbeitslohn zählen. Insoweit greift dann ebenfalls die Steuer- und Beitragsbefreiung.

a.) „Gelegenheitsgeschenke“ (Aufmerksamkeiten)

Sachzuwendungen **aus besonderem persönlichem Anlass** gehören als bloße Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn, wenn sie einen Wert von EUR 40,00 (einschließlich Umsatzsteuer, ab 01.01.2015: EUR 60,00) nicht übersteigen. Bei einer derartigen Zuwendung ist anzunehmen, dass der Vorteil nicht für die Beschäftigung gewährt wird, sondern weil sie auch sonst im gesellschaftlichen Verkehr üblich ist.

Der Betrag von EUR 40,00 (ab 01.01.2015: EUR 60,00) stellt eine Freigrenze dar. Überschreitet der Wert der Sachzuwendung diesen Betrag, ist die Zuwendung in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig. Die Freigrenze kann allerdings auch mehrfach pro Jahr ausgeschöpft werden, wenn mehrere besondere persönliche Anlässe gegeben sind.

Geldzuwendungen sind von dieser Regelung gänzlich ausgenommen und damit stets und unabhängig vom Wert steuer- und beitragspflichtig.

Ein besonderer persönlicher Anlass stellt z. B. dar

- der Geburtstag,
- die Heirat oder
- die Geburt eines Kindes

des Arbeitnehmers.

Weihnachten gehört allerdings nicht den besonderen persönlichen Anlässen, weil es weder einmalig oder selten wiederkehrend ist noch einen persönlichen Bezug zum Arbeitnehmer aufweist. Weihnachtsgeschenke können deshalb nicht nach der Regelung über die bloßen Aufmerksamkeiten steuer- und beitragsfrei überlassen werden.

Hinweis: Nach R 19.6 Abs. 1 LStÄR 2015 sind ab 01.01.2015 Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen, bis zu einem Wert von 60 € kein Arbeitslohn. Gleiches gilt für Geschenke bei Betriebsveranstaltungen (R 19.5. Abs. 6 Satz 3 LStÄR).

Besteuerung steuerpflichtiger Sachgeschenke

Soweit Sachgeschenke an Mitarbeiter gewährt werden, deren Wert den Betrag der Freigrenze überschreitet, kommt zwar eine Steuer- und Beitragsfreiheit nicht in Betracht. Die dann anfallende Lohnsteuer kann aber **pauschal** mit einem Steuersatz von **30 %** festgesetzt werden.

Das Pauschalierungswahlrecht kann nur für alle Arbeitnehmer einheitlich ausgeübt und nicht widerrufen werden. Es ist bis zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuüben. Die vorstehend genannten – steuer- und beitragsfreien – Aufmerksamkeiten bleiben bei der Pauschalierung allerdings in jedem Fall außen vor.

b.) Sonstige Sachbezüge

Neben der Freigrenze für „Gelegenheitsgeschenke“ aus besonderem persönlichem Anlass gibt es eine (allgemeine) Freigrenze von EUR 44,00 monatlich für sonstige Sachbezüge. Die danach vom

Arbeitgeber an seine Mitarbeiter überlassenen Sachgeschenke ohne besonderen persönlichen Anlass gehören nicht zum Arbeitslohn und sind damit ebenfalls steuer- und beitragsfrei.

Die Freigrenze für Aufmerksamkeiten und diejenige für Sachgeschenke ohne besonderen persönlichen Anlass können nebeneinander angewendet werden.

Wird der Betrag von EUR 44,00 in einem Monat überschritten, ist der gesamte Wert der Sachzuwendungen für diesen Monat steuer- und beitragspflichtig, nicht lediglich der die Freigrenze übersteigende Betrag. Maßgebend ist bei der Prüfung der Freigrenze der um übliche Preisnachlässe geminderte Endpreis der Zuwendungen.

Zu beachten ist auch, dass der Betrag, wenn er in einigen Monaten nicht voll ausgeschöpft wurde, nicht auf die folgenden Monate übertragen werden kann; auch eine Nachholung ist nicht möglich. Es kann also der Monatsbetrag nicht generell auf einen Jahresbetrag in Höhe von EUR 528,00 hochgerechnet werden.

Auf Geldzuwendungen ist die Freigrenze nicht anwendbar. Demgegenüber sind von dem Begriff der Sachbezüge folgende Konstellationen erfasst:

- Warengutscheine,
- die Überlassung eines Geldbetrages mit der Auflage, diesen nur in einer ganz bestimmten Weise zu verwenden.

Da die Freigrenze auf Sachgeschenke aller Art anzuwenden ist, gilt sie auch für **Weihnachtsgeschenke**, wenn deren Wert den Betrag von EUR 44,00 nicht übersteigen.

Besteuerung steuerpflichtiger Sachbezüge

Der **Pauschalsteuersatz von 30 %** kann auch hier gewählt werden, wenn die überlassenen Geschenke im Monat die Freigrenze übersteigen.

Überschreitet der Wert der Sachbezüge den Betrag von EUR 44,00 nicht, werden diese Sachbezüge nicht von der genannten – und einheitlich auszuübenden – Pauschalierung erfasst. Umgekehrt werden Sachbezüge, die mit 30 % pauschal versteuert werden, bei der Prüfung der Freigrenze von EUR 44,00 nicht berücksichtigt.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.